

Berlin, 03.03.2020

Eine faire und nachhaltige Wahlrechtsreform für Deutschland

Beschluss der SPD-Bundestagsfraktion

Das personalisierte Verhältniswahlrecht hat sich über viele Jahrzehnte bewährt. Durch Veränderungen in den politischen Kräfteverhältnissen und eine Auffächerung des Parteiensystems ist der Deutsche Bundestag bei der Wahl 2017 auf 709 Abgeordnete angewachsen. Aktuelle Umfragen und Berechnungen deuten darauf hin, dass die nächste Bundestagswahl zu einem weiteren Aufwuchs in Richtung 750 oder 800 Bundestagsitze führen könnte.

Um zu verhindern, dass der Deutsche Bundestag an die Grenzen seiner Arbeits- und Handlungsfähigkeit stößt, halten wir eine Reform des Wahlrechts für unabdingbar.

Diese Reform muss darauf zielen, die bewährten Prinzipien des personalisierten Verhältniswahlrechts zu erhalten und zugleich die Zahl der Mitglieder des Bundestages wirksam zu begrenzen. Und sie muss dafür sorgen, dass eine paritätische Besetzung des Bundestages mit Frauen und Männern erreicht werden kann.

Keiner der bislang vorliegenden Vorschläge zur Änderung des Wahlrechts kann alle der genannten Ziele gewährleisten. Für die SPD-Bundestagsfraktion ergibt sich daraus die Notwendigkeit, weitere Reformoptionen in Betracht zu ziehen und sorgfältig zu prüfen.

Wir halten es deshalb in einem ersten Schritt für erforderlich, mit Wirkung zur Wahl 2021 eine Übergangsregelung mit einer absoluten Mandatsobergrenze zu beschließen, um einen weiteren Mandatsaufwuchs zu verhindern und dies mit der Einführung einer Paritätsregelung zu verbinden.

In einem zweiten Schritt schlagen wir vor, eine Reformkommission aus Abgeordneten, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern einzusetzen, die sich mit gegenwärtig diskutierten Reformalternativen für das personalisierte Verhältniswahlrecht auseinandersetzt und Empfehlungen zur Modernisierung der Parlaments- und Wahlkreisarbeit erarbeitet.

Im Einzelnen schlagen wir vor:

1. Übergangsregelung für die kommende Wahl

- Die Regelgröße des Bundestages bleibt bei 598 Abgeordneten. Die Anzahl der Wahlkreise bleibt unverändert bei 299.
- Zur Wahl werden nur Parteien zugelassen, deren Landeslisten paritätisch abwechselnd mit einem Mann und einer Frau oder umgekehrt besetzt sind.
- Als maximale Obergrenze wird die Zahl von 690 Abgeordneten im Gesetz festgeschrieben.
- Bis zur Erreichung der Obergrenze werden alle Überhang- und Ausgleichsmandate entsprechend ihres Zweitstimmenergebnisses zugeteilt. Dabei entfällt der 2013 eingeführte erste Verrechnungsschritt.
- Alle über die Obergrenze hinausgehenden Überhangmandate werden nicht mehr zugeteilt. Der Zweitstimmenproporz bleibt erhalten.
- Die Übergangsregelung bleibt bis zur Umsetzung der Ergebnisse der Reformkommission in Kraft.

2. Einsetzung einer Reformkommission

- Die Reformkommission setzt sich detailliert mit allen Reformoptionen auseinander und gibt eine Empfehlung für ein nachhaltiges Wahlrecht ab.
- Die Reformkommission entwickelt Empfehlungen zur Modernisierung der Parlaments- und Wahlkreisarbeit sowie zur Dauer der Legislaturperiode.
- Die Reformkommission beschäftigt sich mit der gleichberechtigten Repräsentanz von Frauen und Männern im Deutschen Bundestag, um langfristig das Ziel der Parität im Parlament zu erreichen.
- Die Reformkommission setzt sich aus Abgeordneten sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zusammen.